

Robert Alexy (*1945)

Studium in Göttingen bei **Günter Patzig** (Aristoteliker, Ethiker, prakt. Philosophie) und **Ralf Dreier** (Rechtsphilosoph auf den Spuren von Radbruch)

Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, 1978; 1983 als Tb; 1991: 2.Aufl. d.h. ein Anhang „Antwort auf einige Kritiker“ eingefügt.

Bemerkenswert (aber im gegenwärtigen Rahmen nicht beachtlich):

Theorie der Grundrechte, 1985; 1994 als TB (Entfaltung des Satzes „Jede Norm ist entweder eine Regel oder ein Prinzip“, cf. Esser: *Grundsatz und Norm!*)

Begriff und Geltung des Rechts, 1992 (Zu Begriff: Gegner der Trennungsthese; zu Geltung: Vertreter der schwachen Bindungsthese)

These: Juristische Argumentation ist ein Sonderfall des allgemeinen praktischen Diskurses („Sonderfallthese“)

Für den allgemeinen praktischen Diskurs: Rezeption von **Jürgen Habermas**

Jürgen Habermas (*1929)

1949-1954 Studium der Philosophie, Geschichte, Literaturwissenschaft, Psychologie

Lehrer: Nicolai Hartmann, Erich Rothacker

1954 ff. Journalist bei FAZ, Assistent bei Adorno und Horkheimer

1971-1981: MPG, Institut zur Erforschung der Lebensbedingungen der wiss.-techn. Welt, Starnberg, zusammen mit C.F. von Weizsäcker

1983-1994: Prof. für Philosophie in Frankfurt/Main

Für uns beachtlich:

Theorie des kommunikativen Handelns, 1981

Grundgedanke: Wahrheit, Normbegründung und Rationalität werden an die menschliche Kommunikation gebunden.

Da die normale Kommunikation verzerrt ist, bedarf es für einen rationalen Diskurs (Geltungsansprüche werden thematisiert und nach Problematisierung begründet) einer idealen Sprechsituation.

[Weiterführung:

Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, 1991.

(Hierin eine eigene Rechtsphilosophie entwickelt – wohl die erste nach Hegel durch einen Nichtjuristen, außerdem politische Theorie der „deliberativen Demokratie“)]

Alexy übernimmt aus der Theorie des kommunikativen Handelns das Modell und spezifiziert es in einer Reihe von Regeln.

Das Gerüst: 4 Grundregeln und 4 Vernunftregeln („Wen solche Lehren nicht „erfreuen“, verdient nicht ein Mensch zu sein“, Sarastro in der Zauberflöte von Mozart)

Erhebliche Einwände gegen Alexy / Habermas

Gegen die Idealität der idealen Kommunikationssituation:

Wolfgang Klein, *Vom Glück des Mißverstehens und der Trostlosigkeit der idealen Kommunikationsgemeinschaft*. LiLi 50. 1983, 128-140.

Gegen die Sonderfallthese:

a) Zuordnung der Rechtswissenschaft zur praktischen Vernunft bedeutet: es geht nicht mehr um Erkenntnis (!), sondern um vernünftiges Urteilen.

b) Gerichtliches Verfahren als Diskurs?

Vgl. Verfahrensherrschaft; strategisches Handeln der Akteure etc.

c) Rechtsdogmatische Debatten als praktischer Diskurs?

Vgl. „weitgehende Identität des ethischen und des rechtlichen Diskurses“

Ulfrid Neumann, *Juristische Argumentationstheorie*, 1986, 70-95

ders., *Theorie der juristischen Argumentation*, in: Brugger et alii, *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, 2008, 233 ff.

Einwände gegen die Leistungsfähigkeit des allgemeinen praktischen Diskurses überhaupt

a) Die Wahrheitsfähigkeit von Normen (also auch der konsensuell erzeugten!) ist nicht gegeben

b) Prozedurale Theorie der Argumentation wertlos, denn die Vernunft ist keine Quelle praktischer Erkenntnis, sondern nur eine rational-operative Kategorie (Reduktion von Vernunft auf Verstand)

c) Vermengung logischer und moralischer Postulate (Kategorienfehler)

d) Alternativlosigkeit rationaler Argumentation nicht einsichtig. Erfolgsorientierte strategische Argumentation (cf. Rhetorik) liefert ohne Beachtung des Regelkorsetts die gleichen Ergebnisse.